
Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren in €
A.	Zulassung	
I.	landesweit, regional oder lokal verbreitete Programme	
1.	Bescheinigung der Zulassung (§ 49 Abs. 4 Satz 5 SMG)	
1.1	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit mindestens 5 Stunden täglicher Sendezeit	500-5.000
1.2	für ein Voll- oder Spartenprogramm mit weniger als 5 Stunden täglicher Sendezeit	500-2.500
2.	Unzulässigerklärung einer geplanten Rundfunkveranstaltung gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 SMG	500-1.000
3.	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung	½ bis ¾ der nach I.1.1 und I.1.2 zu entrichtenden Gebühren
4.	Bestätigung der Unbedenklichkeit geplanter Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse (§ 49 Abs. 7 Satz 2 SMG)	500-2.000
5.	Feststellung, dass geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger Einflüsse nicht unbedenklich sind	500-3.000
II.	Modellversuche mit neuartigen Rundfunktechniken oder Telemedien (§ 68 SMG)	200-3.000
B.	Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk	
I.	landesweite Verbreitung eines Angebotes	
1.	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 und Satz 6 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	500 – 7.500
2.	Zuweisung nach vorheriger Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SMG ohne Auswahlverfahren	1.000 – 10.000
3.	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten und Auswahlverfahren gem.	2.000 – 15.000

	§ 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 3 und 4 SMG	
II.	regionale oder lokale Verbreitung eines Angebotes	
1.	Zuweisung ohne vorherige Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 4 und Satz 6 Nr. 1 und Nr. 2 SMG	250 – 5.000
2.	Zuweisung nach vorheriger Ausschreibung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SMG ohne Auswahlverfahren	500- 7.500
3.	Zuweisung nach Ausschreibung der Kapazitäten und Auswahlverfahren gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 3 und 4 SMG	1.000 – 10.000
III.	Verlängerung der Zuweisung (§ 52 Abs. 8 Satz 2 SMG)	½ bis ⅔ der Zuweisungsgebühr
IV.	Widerruf der Zuweisung, wenn die zugewiesenen Übertragungskapazitäten aus vom Veranstalter oder Anbieter zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nicht innerhalb einer von der LMS bestimmten Frist genutzt oder die Nutzung für mehr als drei Monate unterbrochen wird	bis zu ⅔ der Zuweisungsgebühr
V.	Widerruf der Zuweisung, weil aus vom Veranstalter oder Anbieter zu vertretenden Gründen ohne den Widerruf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet gem. § 52 Abs. 11 SMG nachteilig betroffen würde	500 – 1.000
C.	Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen	
1.	Unbedenklichkeitsbestätigung bei Anzeige der zeitversetzten oder unvollständigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gem. §§ 53 SMG, 51b Abs. 2 RStV	1.000 – 5.000
2.	Untersagung der Weiterverbreitung gem. §§ 54 SMG, 51b Abs. 2 Satz 4 RStV	200 – 1.000
3.	Feststellung, dass eine Kabelkanalbelegung gesetzeskonform ist	1.000
D.	Sonstige Gebührentatbestände	
1.	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Anzeige zur Belegung einer	200 – 5.000

	landesweiten, regionalen oder lokalen Plattform	
2.	Untersagung von Rundfunk, der ohne Zulassung veranstaltet wird (§ 43 Abs. 6 SMG)	250 – 2.500
3.	Anweisung, einen festgestellten Programmverstoß nicht fort-zusetzen (§ 59 Abs. 3 SMG)	100 – 1.000
4.	Anordnung des Ruhens der Zulassung (§ 59 Abs. 4 SMG)	1.000 – 5.000
5.	Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns nicht nach § 4 Absatz 5 GlüStV erlaubter öffentlicher Glücksspiele in Telemedien (§ 4 Abs. 4 GlüStV)	1.000 – 20.000
6.	Erteilung der Erlaubnis für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GlüStV)	100 – 20.000
7.	Untersagung von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien (§ 5 Abs. 5 GlüStV)	1.000 – 20.000
8.	Maßnahmen nach § 59 Abs. 3, 4 RStV	250 – 5.000
9.	Maßnahmen nach §§ 52f, 38 Abs. 2 RStV	250 – 1.000